

Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät

Fachstudien- und Prüfungsordnung B.A. „Medien und Kommunikation“

vom 25. Juli 2023

in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Dezember 2024

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Fachstudien- und -prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Medien und Kommunikation“
an der Universität Passau**

Vom 25. Juli 2023

in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, 81 Abs. 2 Satz 2, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziel des Studiums, Studienbeginn und Sprachkenntnisse
- § 3 Modulbereiche
- § 4 Modulgruppen und Module, Gesamtnotenberechnung und Bearbeitungszeiten
- § 5 Modulbereich A: „Grundlagen und Methoden“
- § 6 Modulbereich B: „Profilierungsmodulgruppen“
- § 7 Modulbereich C: „Erweiterungsmodulgruppen“
- § 8 Modulbereich D: „Praxismodulgruppe“
- § 9 Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Studienschwerpunkte mit beschränkter Aufnahmekapazität
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung
- § 12 Zeugnis und Urkunde
- § 13 Zusammensetzung der Prüfungskommission
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau (AStuPO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

§ 2

Gegenstand und Ziel des Studiums, Studienbeginn und Sprachkenntnisse

(1) An der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang „Medien und Kommunikation“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ angeboten.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang „Medien und Kommunikation“ ist anwendungs- und forschungsorientiert. ²Er stellt für zwei Zentralbegriffe geistes- und sozialwissenschaftlicher Forschung einen strukturierten Zusammenhang einander ergänzender analytisch-reflexiver und konzeptionell-performativer Module dar. ³Im Studiengang vertreten sind die Felder Bildwissenschaft, Digital Humanities, Film- und Fernsehwissenschaft, Interkulturelle Kommunikation, Kulturell-ästhetische Medienbildung, Medien- und Kommunikationsgeschichte, (Medien-)Linguistik, (Medien-)Psychologie, Mediensemiotik, (Medien-)Soziologie, Maschinelle Sprachverarbeitung, Medientheorie, Medien und Wahrnehmung, Medieninformatik, Entrepreneurship und Vergleichende europäische Kulturwissenschaft. ⁴Der Studiengang verbindet somit für das leitende Thema "Kommunikation mit Medien über Medien" Perspektiven aus den Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und eröffnet für Studierende zudem die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung. ⁵Der Studiengang soll die Absolventinnen und Absolventen sowohl zu theorie- und methodengeleiteter wissenschaftlicher Reflexion befähigen, die für einen weiterführenden Masterstudiengang qualifizieren, als auch für die Praxis relevante vielfältige Berufsausbildungen vermitteln. ⁶Im Fokus stehen hierbei wissenschaftlich-institutionelle und praktisch-redaktionelle Medien- und Kommunikationsberufe, die Wissenschaft und Praxis vereinen, wie z. B. wissenschaftlich-reflektierende Arbeit in der Medienforschung und der Lehre (Universitäten, Erwachsenenbildung) und praktische Medienbildung und Medienarbeit in Stiftungen, Museen, Institutionen und Unternehmen. ⁷Zudem können Kenntnisse in Entrepreneurship erworben werden. ⁸Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs kennen am Ende ihres Studiums grundlegende Theorien und Methoden zur Beschreibung und Analyse kommunikativer Prozesse und der sich daraus ergebenden medialen Ereignisse. ⁹Absolventinnen und Absolventen können mediale Produkte und digitale Formate analysieren und diese in gesellschaftlichen, situativen und kommunikationsformenspezifischen Kontexten verorten. ¹⁰Sie entwickeln ein historisches Verständnis für gegenwärtige Medienlandschaften und wie diese dazu geworden sind. ¹¹Absolventinnen und Absolventen können eigenständig über Digitalisierungsprozesse reflektieren und wissen mit digitalen Daten wissenschaftlich reflektiert umzugehen. ¹²Im Laufe ihres Studiums entwickeln die Absolventinnen und Absolventen eigene Vorstellungen über das Berufsfeld „Medien und Kommunikation“; sie bilden soziale Netzwerke zu öffentlichen Institutionen oder privatwirtschaftlichen Unternehmen

und erkennen Handlungsspielräume bei der Anwendung medienbezogener Kompetenzen in kommunikationsorientierten Berufsfeldern und im Hinblick auf die Unternehmensgründung.

(3) Das Studium im Bachelorstudiengang „Medien und Kommunikation“ kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(4) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau in ihrer jeweils geltenden Fassung haben ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber vor der Aufnahme des Studiums Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder ein Äquivalent nachzuweisen.

(5) Es wird darauf hingewiesen, dass das Studium aufgrund intensiver Quellenarbeit und der Auseinandersetzung mit englischer Fachliteratur englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraussetzt.

§ 3 Modulbereiche

¹Der Studiengang besteht aus Modulbereich A: „Grundlagen und Methoden“, Modulbereich B: „Profilierungsmodulgruppen“, Modulbereich C: „Erweiterungsmodulgruppen“, Modulbereich D: „Praxismodulgruppe“ sowie der Bachelorarbeit.

²Der Modulbereich A: „Grundlagen und Methoden“ besteht aus folgenden Modulen:

- neun Vorlesungen zu den Grundlagen und Methoden des Studiengangs
- sowie einem Wissenschaftlichen Propädeutikum.

³Der Modulbereich B: „Profilierungsmodulgruppen“ besteht aus folgenden Modulgruppen:

- Medienbildung, IT und Methoden,
- Kommunikation und Psychologie,
- Mediensemiotik.

⁴Der Modulbereich C: „Erweiterungsmodulgruppen“ besteht aus folgenden Modulgruppen:

- Digitalisierung und Digitalisate (in Geistes- und Kulturwissenschaften),
- Spezifische Verfahren der Digital Humanities,
- Maschinelle Sprachverarbeitung,
- Medien und Wahrnehmung,
- Medientheorie,
- Soziologie: Wissen, Kommunikation, Kultur,
- Medien- und Kommunikationsgeschichte,
- Bildwissenschaft,
- Interkulturelle Kommunikation,
- Vergleichende Europäische Kulturwissenschaft,
- Entrepreneurship.

⁵Der Modulbereich D: „Praxismodulgruppe“ besteht aus einem dreimonatigen Praktikum („Lernort Praxis“) sowie einem Projektseminar zur Nachbereitung und Reflexion der Praxiserfahrung.

⁶Die Module des Modulbereichs A im Umfang von 50 ECTS-Leistungspunkten (ECTS-LP) sind Pflichtmodule. ⁷In Modulbereich B besteht Wahlpflicht, wobei durch die Wahl von einer aus drei Modulgruppen, die vollständig absolviert werden muss, insgesamt 60 ECTS-LP erworben werden müssen. ⁸In Modulbereich C besteht ebenfalls Wahlpflicht; die Studierenden belegen drei Modulgruppen mit jeweils 15 ECTS-LP und erwerben dadurch insgesamt mindestens 45 ECTS-LP. ⁹Die Module des Modulbereichs D im Umfang von 15 ECTS-LP sind Pflichtmodule.

§ 4

Modulgruppen und Module, Gesamtnotenberechnung und Bearbeitungszeiten

(1) ¹Die Modulbereiche A, B, C und D setzen sich aus den in §§ 5 bis 8 aufgeführten Modulgruppen und ihren Einzelmodulen zusammen. ²Bis auf das Modul „Wissenschaftliches Propädeutikum“ in Modulbereich A und die Module des Modulbereichs D werden die Prüfungsleistungen in sämtlichen Einzelmodulen benotet. ³In die Gesamtnotenberechnung fließen nur die benoteten Prüfungsleistungen der Prüfungsmodule gemäß ihrer Gewichtung nach ECTS-LP sowie die Note der Bachelorarbeit ein, wobei diese doppelt gewichtet wird.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten. ²In den §§ 5 bis 8 können abweichende Regelungen zu der in Satz 1 festgelegten Bearbeitungszeit getroffen werden. ³Klausuren und mündliche Prüfungen können sowohl in Präsenz als auch als elektronische Fernprüfungen im Sinne der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) ergänzt durch die Satzung zur näheren Ausgestaltung elektronischer Fernprüfungen an der Universität Passau – Fernprüfungssatzung (FPSa) – vom 12. Mai 2022 (vABIUP S. 15) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. ⁴Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt vier bis acht Wochen.

§ 5

Modulbereich A: „Grundlagen und Methoden“

¹Dieser Modulbereich ist vollständig zu absolvieren. ²Alle Module sind Prüfungsmodule, wobei das Modul „Wissenschaftliches Propädeutikum“ nicht benotet wird.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS- LP
V	Kommunikationsgeschichte	Klausur	2	5
V	Sprache und Kommunikation	Klausur	2	5
V	Pädagogik im digitalen Zeitalter: Eine Einführung in Konzepte der Medienpädagogik	Klausur	2	5

V	Einführung in die Bildwissenschaft	Klausur	2	5
V	Einführung in die Medienpsychologie	Klausur	2	5
V	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	Klausur	2	5
V	Medienkulturgeschichte	Klausur	2	5
V	Einführung in die Medienkulturwissenschaft	Klausur	2	5
V	Theorie und Methoden der Digital Humanities	Klausur	2	5
WÜ	Wissenschaftliches Propädeutikum	Klausur oder Open-Book-Prüfung	2	5
Insgesamt in Modulbereich A: zehn Module			20	50

§ 6

Modulbereich B: „Profilierungsmodulgruppen“

¹In diesem Modulbereich sind durch die vollständige Absolvierung einer der drei Profilierungsmodulgruppen insgesamt 60 ECTS-LP zu erwerben. ²Alle absolvierten Module sind Prüfungsmodule. ³Wird die Profilierungsmodulgruppe „Kommunikation und Psychologie“ gewählt, so ist vor dem Besuch des Moduls „Psychologische Forschungsmethodik II: Wissenschaftliches Arbeiten“ eine erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Psychologische Forschungsmethodik I: Versuchsplanung und -auswertung“, vor dem Besuch der Module „Psychologische Forschungsmethodik III: Empirisch-psychologische Studie“ und „Psychologie der Mensch-Maschine-Interaktion II: Vertiefung“ eine erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Psychologische Forschungsmethodik II: Wissenschaftliches Arbeiten“ nachzuweisen.

⁴Profilierungsmodulgruppe: „Medienbildung, IT und Methoden“

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS- LP
V/SE	Aktuelle Themen und Forschungsfelder der Medienpädagogik: Einführung	Klausur oder Hausarbeit	2	5
V/SE	Aktuelle Themen und Forschungsfelder der Medienpädagogik: Vertiefung	Klausur oder Hausarbeit	2	5
V/SE	Empirische Medienbildungsforschung	Klausur oder Hausarbeit	2	5

	und Lebenslanges Lernen			
V/SE	Medienkompetenz, Media Literacy und Medienbildung	Klausur oder Hausarbeit	2	5
V/SE	Mediensozialisation und Medienerziehung im digitalen Zeitalter	Klausur oder Hausarbeit	2	5
V+Ü	Grundlagen von Informationssystemen	Klausur	5	5
Ü	Internet Computing für Geistes- und Sozialwissenschaften	Klausur	2	5
V+Ü	Programmieren mit Python	Klausur	4	5
V	Einführung in die Statistik für Sozialwissenschaften	Klausur	2	5
SE/WÜ	Angewandte qualitative Datenanalyse	Hausarbeit	2	5
SE/WÜ	Angewandte quantitative Datenanalyse	Hausarbeit	2	5
V/SE	Technologiegestütztes Lehren und Lernen	Klausur oder Hausarbeit	2	5
Insgesamt: zwölf Module			29	60

⁵Profilierungsmodulgruppe: „Kommunikation und Psychologie“

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS- LP
V/PS+ HS	Sprache im medialen Diskurs	Hausarbeit	4	15
V/PS+ HS	Sprache und Kognition	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	4	15
SE	Psychologische Forschungsmethodik I: Versuchsplanung und -auswertung	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5
SE	Psychologische Forschungsmethodik II: Wissenschaftliches Arbeiten	Portfolio	2	5

WÜ	Psychologische Forschungsmethodik III: Empirisch-psychologische Übung	Hausarbeit	2	5
V	Grundlagen der Psychologie	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5
V	Psychologie der Mensch-Maschine-Interaktion I: Einführung	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5
SE	Psychologie der Mensch-Maschine-Interaktion II: Vertiefung	Hausarbeit	2	5
Insgesamt: acht Module			20	60

⁶Profilierungsmodulgruppe: „Mediensemiotik“

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS- LP
V	Einführung in die Mediensemiotik	Klausur	2	5
GK	Medialität/Intermedialität	Präsentation	4	10
SE	Mediensemiotik	Hausarbeit	2	5
V	Kultursemiotik	Klausur	2	5
WÜ	Wissenschaftsreflexion	Portfolio	2	5
GK	Filmanalyse	Hausarbeit	4	10
SE	Medienanalyse	Hausarbeit	2	5
V+V	Vertiefung: Medien in kulturhistorischen Kontexten	Mündliche Prüfung	4	10
WÜ	Angewandte Mediensemiotik	Portfolio	2	5
Insgesamt: neun Module			24	60

⁷Im Modulbereich B „Profilierungsmodulgruppen“ sind insgesamt, je nach der gewählten Profilierungsmodulgruppe, acht bis zwölf Module im Umfang von 60 ETCS-LP zu absolvieren.

§ 7

Modulbereich C: „Erweiterungsmodulgruppen“

¹In diesem Modulbereich sind durch die erfolgreiche Absolvierung von drei der elf Erweiterungsmodulgruppen insgesamt mindestens 45 ECTS-LP zu erwerben. ²Bei Wahl der Erweiterungsmodulgruppe „Spezifische Verfahren der Digital Humanities“ sollte zuvor die Erweiterungsmodulgruppe „Digitalisierung und Digitalisate (in Geistes- und Kulturwissenschaften)“ belegt werden. ³Alle zu absolvierenden Module sind Prüfungsmodule. ⁴Erweiterungsmodulgruppe: „Digitalisierung und Digitalisate (in Geistes- und Kulturwissenschaften)“

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS- LP
V+V+ PS/ V+V+WÜ	Digitalisierung und Digitalisate (in Geistes- und Kulturwissenschaften)	Hausarbeit oder Portfolio	6	15
Insgesamt: ein Modul			6	15

⁵Erweiterungsmodulgruppe: „Spezifische Verfahren der Digital Humanities“

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS- LP
PS+ WÜF	Spezifische Verfahren der Digital Humanities	Hausarbeit oder Portfolio	4	15
Insgesamt: ein Modul			4	15

⁶Erweiterungsmodulgruppe: „Maschinelle Sprachverarbeitung“

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS- LP
PS/WÜ	Maschinelle Verarbeitung natürlicher Sprache (Natural Language Processing)	Klausur oder Portfolio	2	5
PS/WÜ	Computergestützter Sprachvergleich (Computer-Assisted Language Comparison)	Klausur oder Hausarbeit	2	5
PS/WÜ	Spezialthemen der Maschinellen Sprachverarbeitung (Special Topics in Natural Language Processing)	Klausur oder Portfolio	2	5

Insgesamt: drei Module	6	15
-------------------------------	----------	-----------

⁷Erweiterungsmodulgruppe: „Medien und Wahrnehmung“

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS- LP
PS/WÜ	Medien und Wahrnehmung: Einführung	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	2	5
HS	Medien und Wahrnehmung: Vertiefung	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	15

⁸Erweiterungsmodulgruppe: „Medientheorie“

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS- LP
PS/ WÜ	Medientheorie: Einführung	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	2	5
HS	Medientheorie: Vertiefung	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	15

⁹Erweiterungsmodulgruppe: „Soziologie: Wissen, Kommunikation, Kultur“

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS- LP
V	Soziologie: Wissen, Kommunikation, Kultur I: Einführung	Klausur	2	5
SE	Soziologie: Wissen, Kommunikation, Kultur II: Vertiefung	Hausarbeit	2	5
SE	Soziologie: Wissen, Kommunikation, Kultur III: Erweiterung	Hausarbeit	2	5
Insgesamt: drei Module			6	15

¹⁰Erweiterungsmodulgruppe: „Medien- und Kommunikationsgeschichte“

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS- LP
PS+ HS/ WÜ+ HS	Medien- und Kommunikationsgeschichte	Portfolio oder Hausarbeit	4	15
Insgesamt: ein Modul			4	15

¹¹Erweiterungsmodulgruppe: „Bildwissenschaft“

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS- LP
GK	Einführung in das Studium der Kunstgeschichte	Klausur	2	5
PS/ WÜ	Bildwissenschaft	Hausarbeit	2	5
PS/ WÜ	Kunstgeschichte	Hausarbeit	2	5
Insgesamt: drei Module			6	15

¹²Erweiterungsmodulgruppe: „Interkulturelle Kommunikation“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Einführung in die Interkulturelle Kommunikation und das Interkulturelle Management	Klausur	2	5
PS	Interkulturalität in Organisationen	Hausarbeit	2	5
PS	Interkulturell denken und handeln	Hausarbeit	2	5
Insgesamt: drei Module			6	15

¹³Erweiterungsmodulgruppe: „Vergleichende europäische Kulturwissenschaft“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Vergleichende europäische Kulturwissenschaft:	Klausur oder	2	5

	Theorien und Methoden	Portfolio		
PS	Kulturwissenschaftliche Analyse und Interpretation	Hausarbeit	2	5
PS	Digitalisierung und Kulturen	Hausarbeit	2	5
Insgesamt: drei Module			6	15

¹⁴Erweiterungsmodulgruppe: „Entrepreneurship“:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V+Ü	Fundamentals of Entrepreneurship	Klausur	4	5
SE	Sustainable Entrepreneurship	Portfolio	2	5
SE	5-Euro-Business-Wettbewerb	Hausarbeit	4	5
V+Ü	Technologie- und Innovationsmanagement	Klausur	4	5
V	Fundamentals of Digitalisation and Digital Trends	Klausur	2	5
V	Strategic Management	Klausur	2	5
SE	Strategic Sensitivity and Digitalisation	Portfolio	4	7
SE	Problemlösung und Kommunikation im Management	Portfolio	4	7
Insgesamt: drei Module			6-12	15

¹⁵Um die Erweiterungsmodulgruppe „Entrepreneurship“ erfolgreich zu absolvieren müssen drei Module der Modulgruppe erfolgreich absolviert werden. ¹⁶In Modulbereich C „Erweiterungsmodulgruppen“ sind insgesamt, je nach den gewählten Erweiterungsmodulgruppen, drei bis neun Module im Umfang von mindestens 45 ETCS-LP zu absolvieren.

§ 8

Modulbereich D: „Praxismodulgruppe“

¹In diesem Modulbereich ist von allen Studierenden im Modul „Lernort Praxis“ ein verpflichtendes Praktikum im In- oder Ausland im zeitlichen Umfang von drei Monaten zu absolvieren. ²Zur Nachbereitung und Reflexion der verpflichtenden Praxiserfahrung ist von allen Studierenden im Nachgang des Praktikums ein Projektseminar zu absolvieren. ³Das Prüfungsmodul dieses Modulbereichs wird nicht benotet.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
PT + WÜ	Lernort Praxis	Bericht	---	15
Insgesamt: ein Modul			---	15

§ 9

Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Studienschwerpunkte mit beschränkter Aufnahmekapazität

(1) ¹Besteht in einem Studienschwerpunkt des Modulbereichs B (§ 6) eine beschränkte Aufnahmekapazität, kann die Aufnahme von Studierenden nach Maßgabe der in Abs. 3 genannten Kriterien beschränkt werden. ²Eine beschränkte Aufnahmekapazität im Sinne des Satzes 1 liegt in der Regel dann vor, wenn die Nachfrage nach einem Studienschwerpunkt die räumliche oder personelle Kapazität der verpflichtend zu absolvierenden Lehrveranstaltungen des Studienschwerpunkts überschreitet oder die didaktische Konzeption einer oder mehrerer verpflichtend zu absolvierenden Lehrveranstaltungen des Studienschwerpunkts eine Beschränkung zwingend erforderlich macht. ³Die Verpflichtung der Universität, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Studierenden einen Abschluss ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 AStuPO zu ermöglichen, bleibt unberührt. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einmal ohne Erfolg an einer Lehrveranstaltung des jeweiligen Studienschwerpunkts teilgenommen haben, sind bei der Bemessung der Aufnahmekapazität in den betreffenden Studienschwerpunkt zu berücksichtigen, wenn die Wiederholung der Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin durch diese Satzung und die Bestimmungen der AStuPO vorgeschrieben ist.

(2) ¹Die Entscheidung darüber, ob eine Beschränkung der Aufnahmekapazität eines Studienschwerpunkts erforderlich ist und ein studienleitendes Auswahlverfahren nach Abs. 3 durchgeführt wird, trifft auf Antrag einer Lehrperson des betreffenden Studienschwerpunkts die Prüfungskommission. ²Die Lehrpersonen der Lehrveranstaltungen des Studienschwerpunkts, welche nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 eine Beschränkung erforderlich machen, sind vor einer Entscheidung nach Satz 1 anzuhören. ³Im Rahmen der Entscheidung nach Satz 1 legt die Prüfungskommission überdies eine Frist fest, bis zu der die Aufnahme in den Studienschwerpunkt beantragt werden kann und bestimmt die Form, in welcher die Anmeldung zu geschehen hat. ⁴Über die Aufnahme der Studierenden in die betreffenden Studienschwerpunkte entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 3 werden spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Semesters auf den Webseiten der Universität bekanntgemacht. ⁶War eine

Studierende oder ein Studierender ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist des Satzes 3 verhindert, wird ihr oder sein Antrag so behandelt, als wäre er fristgerecht gestellt worden; der Antrag ist in diesen Fällen unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. ⁷Als fristgerecht im Sinne der Sätze 3 und 6 gilt auch ein Antrag nach Ablauf der gemäß Satz 3 festgesetzten Frist, wenn mit der erfolgreichen Teilnahme an einer oder mehreren der Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Studienschwerpunkt – mit Ausnahme der Abschlussarbeit – die letzten für den Studiengang noch fehlenden Studien- oder Prüfungsleistungen erlangt werden können und die Anmeldung auch organisatorisch noch berücksichtigt werden kann. ⁸Die Universitätsleitung ist unverzüglich über Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 3 in Kenntnis zu setzen.

(3) ¹Zunächst finden nur Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern Berücksichtigung, die rechtzeitig im Sinne des Abs. 2 Sätze 3, 6 und 7 gestellt wurden. ²Die Auswahl erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienschwerpunkts im Hinblick auf den Studienfortschritt. ³Zweite Priorität genießen diejenigen Studierenden, die bereits ein nicht selbst zu vertretendes Wartesemester für den betreffenden Studienschwerpunkt aufweisen oder die bereits zum jeweiligen Studienschwerpunkt zugelassen wurden, jedoch aus wichtigem Grund, insbesondere einer längerfristigen Erkrankung, an der Teilnahme an den verpflichtend zu absolvierenden Lehrveranstaltungen verhindert waren. ⁴In dritter Priorität werden die Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die Regelstudienzeit bereits überschritten haben oder diese überschreiten würden, wenn sie auf die im nächstfolgenden Semester stattfindenden Lehrveranstaltungen verwiesen würden, es sei denn, ihnen fehlen noch andere Leistungsnachweise anderer Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-LP, so dass ihnen ein Ausweichen auf diese Lehrveranstaltungen zumutbar ist. ⁵Bei gleichem Studienfortschritt nach den Sätzen 2 und 3 und bei exakt gleichen Leistungen im Falle des Satzes 4 entscheidet das durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu ziehende Los. ⁶Bleiben nach der Vergabe der Plätze nach den Kriterien der Sätze 2 bis 5 noch Plätze offen, sind diese auf die Bewerberinnen und Bewerber zu verteilen, deren Anträge nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 gestellt wurden; Sätze 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. ⁷Sofern auch nach Anwendung des Verfahrens in Satz 6 noch Kapazitäten vorhanden sind, werden die noch vorhandenen Plätze auf sonstige Bewerberinnen und Bewerber (z. B. Gaststudierende) nach aufsteigender Reihenfolge des Datums ihrer Antragstellung verteilt.

§ 10

Bachelorarbeit

¹Von allen Studierenden ist eine Bachelorarbeit in einem Fach der in Modulbereich B: „Profilierungsmodulgruppen“ oder Modulbereich C: „Erweiterungsmodulgruppen“ erfolgreich absolvierten Modulgruppen anzufertigen. ²Verpflichtende Voraussetzung für das Verfassen der Bachelorarbeit ist die vollständige Absolvierung der Module des Modulbereichs A; überdies wird die vollständige Absolvierung des Modulbereichs D empfohlen. ³Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. ⁴Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel ca. 25-30 Seiten nicht überschreiten. ⁵Für eine bestandene Bachelorarbeit werden 10 ECTS-LP vergeben. ⁶Die Bachelorarbeit wird bei der Gesamtnotenberechnung doppelt gewichtet.

§ 11

Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung

(1) Jedes mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) ¹Zur freiwilligen Notenverbesserung können höchstens sieben bestandene Prüfungsmodule einmalig wiederholt werden. ²Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ist beim Prüfungssekretariat zu beantragen.

(3) Hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten der Bachelorarbeit gelten die Regelungen der AStuPO.

§ 12

Zeugnis und Urkunde

Auf dem Zeugnis wird die in Modulbereich B gewählte Profilierungsmodulgruppe als Studienschwerpunkt ausgewiesen.

§ 13

Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Universität Passau.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Fachstudien- und -prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Medien und Kommunikation" an der Universität Passau vom 28. September 2017 (vABIUP S. 29), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. September 2022 (vABIUP S. 68), außer Kraft. ³Diese Satzung findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2023/2024 aufnehmen. ⁴Auf Studierende, die ihr Studium bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, findet abweichend von Satz 2 bis zum Abschluss ihres Studiums die in Satz 2 benannte Satzung weiterhin mit der Maßgabe Anwendung, dass ab dem 31. Dezember 2024 abweichend von § 10 AStuPO i. V. m. § 9 der in Satz 2 bezeichneten Satzung, die gemäß § 10 AStuPO i. V. m. § 13 dieser Satzung gebildete Prüfungskommission für die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen zuständig ist. ⁵Abweichend von Satz 4 findet diese Satzung auch Anwendung für Studierende, die ihr Studium vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt aufgenommen haben, wenn ihr Studium durch Exmatrikulation für mindestens vier zusammenhängende Semester unterbrochen worden ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 14. Juni 2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 25. Juli 2023 (Aktenzeichen V/S.I-10.3960/2023).

Passau, den 25. Juli 2023

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 25. Juli 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Juli 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2023.